

# Satzung

## zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

### der Ortsgemeinde Partenheim

vom 10. August 2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Partenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 14.07.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

#### Artikel I

Nach den Ziffern 1 e) und 2 e) des Abschnitts II der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.08.2010 in der Fassung vom 06.02.2015 werden folgende Ziffern 1 f) und 2 f) eingefügt. Nach Abschnitt VI. 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

#### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. f) eine Urnenkammer   | 1.600,00 € |
| Mit der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer sind die Begräbnisleistungen nach Ziff. III abgegolten. |            |
| 2. f) einer Urnenkammer pro Jahr   | 40,00 €    |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Partenheim, den 10. August 2015

  
Volker Stahl,  
Bürgermeister der  
Ortsgemeinde Partenheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 34 vom 20.8.2015

Wörrstadt, den 13.8.2015  
Im Auftrag

